

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Informattec AG, Muttenz

Stand 23.07.2025 / Version 3.1

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zustandekommen des Vertrags

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die allgemeinen Aspekte der Erbringung von Dienstleistungen in Projekten und Aufträgen, sowie der Lieferung von Produkten durch die Informattec AG. (nachfolgend „Informattec“ genannt). Sie ersetzen etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden, sofern sie von der Informattec nicht ausdrücklich anerkannt wurden.

Informattec bietet ihre Leistungen (Dienstleistungen und Produkte) mittels schriftlichen Angebots an. Der Kunde nimmt das Angebot mit oder ohne Änderungswünsche an. Der Vertrag zwischen Informattec und dem Kunden kommt immer erst durch die ausdrückliche Bestätigung der Angebotsannahme des Kunden durch die Informattec zustande (Auftragsbestätigung). Im Auftrag werden insbesondere die von Informattec zu erbringenden Leistungen, deren Umfang, Dauer und Vergütung geregelt.

Die Erteilung eines Auftrages schliesst die ausdrückliche Anerkennung dieser AGB durch den Kunden und Auftraggeber ein.

Im Fall von Widersprüchen zwischen einzelnen Aufträgen (in der Form von Auftragsbestätigungen, Spezifikationen, Analyse-Dokumenten etc.) und den vorliegenden AGB, gehen die Bestimmungen des entsprechenden Auftrags denjenigen der vorliegenden AGB vor.

Diese AGB regeln im ersten Teil unter 1. die allgemeinen Bestimmungen, die in jedem Fall einer Leistungserbringung durch Informattec zur Anwendung kommen. In den nachfolgenden Teilen 2. und 3. werden die Regelungen für spezifische Vertragsleistungen festgelegt.

1.2 Leistungen der Informattec

Informattec erbringt ihre Leistungen gemäss den in den vorliegenden Bestimmungen sowie in den einzelnen Aufträgen vereinbarten Bedingungen. Ihre Vertragspflichten erfüllt sie in kompetenter und sorgfältiger Weise.

1.3 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, Informattec rechtzeitig alle notwendigen Informationen über seine Auftrags- und Projektziele und organisatorischen Gegebenheiten zu liefern sowie die personellen, technischen und betrieblichen Voraussetzungen zu schaffen, welche für die Erbringung der vertraglich festgelegten Leistungen von Informattec notwendig sind. Der Kunde erbringt seine Mitwirkungspflichten auf eigene Kosten.

Der Kunde verpflichtet sich, insbesondere die folgenden Mitwirkungspflichten einzuhalten:

- Zurverfügungstellung eines mit entsprechenden Kompetenzen ausgestatteten Ansprechpartners.
- Bereitstellung und Betrieb der technischen Systemumgebung für das produktive System und, wenn für eine ordnungsgemässe Auftragserfüllung notwendig, für ein Entwicklungs- und Testsystem (Hardware, Betriebssysteme, Netzwerk, Datensicherung etc.).
- Wenn für eine ordnungsgemässe Auftragserfüllung notwendig, Gewährung des Zutritts zu Räumlichkeiten des Kunden sowie Zurverfügungstellung eines internen Arbeitsplatzes mit üblicher Ausrüstung.

Die Mitwirkungspflichten sind während der gesamten Vertragszeit zu erbringen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Ist Informattec der Auffassung, der Kunde erfülle seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht korrekt, so ist Informattec berechtigt, den Kunden schriftlich abzumahnern.

Die Folgen von Verzögerungen und Mehraufwand durch fehlerhafte oder verspätete Erfüllung von Mitwirkungspflichten gehen zulasten des Kunden.

Dem Kunden obliegt die alleinige Verantwortung für die Auswahl, die Konfiguration, den Einsatz sowie den Gebrauch der Produkte und deren Eignung zu dem vom Kunden beabsichtigten Zweck.

Der Kunde ist allein verantwortlich für die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zum Schutze gespeicherter Daten vor allfälliger Zerstörung.

1.4 Zahlungsbedingungen

Die Verrechnung von Ansprüchen eines Vertragspartners mit Gegenforderungen des anderen Partners, bedarf der vorgängigen, ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung.

Alle Vergütungen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und allfällig anderer Abgaben.

Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zahlbar. Danach werden Verzugszinsen in der Höhe von 5% p.a. geschuldet, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist. Ist der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung mit mindestens 30 Tagen in Verzug, wird Informattec diesen Umstand gegenüber dem Kunden schriftlich mahnen und eine letzte Zahlungsfrist von 7 Kalendertagen ansetzen.

Erfolgt auch innert 7 Tagen keine oder keine vollständige Bezahlung der fälligen Rechnung, so hat Informattec das Recht, sämtliche Leistungen und Lieferungen aus dem betreffenden Vertrag mit sofortiger Wirkung einzustellen, bis der Kunde seiner Zahlungspflicht vollständig nachkommt, oder durch schriftliche Mitteilung an den Kunden vom Vertrag zurückzutreten oder diesen aufzulösen.

Informattec ist berechtigt, bei Verzug nebst Verzugszins Inkasso- und Bearbeitungsgebühren zu erheben. Ungerechtfertigte Abzüge werden nebst Verrechnung von Bearbeitungsgebühren nachbelastet.

1.5 Haftung

Informattec haftet für von ihr verursachte direkte und indirekte Schäden im Umfang des Gesetzes.

Informattec haftet insbesondere nicht für Schäden,

- die infolge nicht gespeicherten Daten entstanden sind.
- die infolge eines schädlichen Codes und/oder Hackerangriffs entstanden sind.
- die infolge eines Softwarefehlers, eines Betriebssystemfehlers oder eines fehlerhaften Servicepacks der Hersteller entstanden sind, wenn die Fehlerhaftigkeit im Zeitpunkt des Schadeneintrittes in der Fachwelt noch nicht bekannt war.
- die im Zusammenhang mit dem Remote-Support entstanden sind.
- die aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen durch den Kunden entstanden sind.
- bei Lieferverzug, den Informattec nicht selbst verursacht hat.
- die infolge von Elementarschäden entstanden sind.

1.6 Informationspflicht

Die Parteien informieren sich gegenseitig über Entwicklungen, Vorfälle und Erkenntnisse, die für die andere Partei im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung von Bedeutung sein können, soweit dem keine gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

1.7 Datenschutz und Geheimhaltung

1.7.1 Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich, die geltenden Bestimmungen über den Datenschutz (namentlich gemäss Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und der dazugehörigen Verordnungen und, wo anwendbar, der DSGVO – Datenschutz-Grundverordnung der EU) einzuhalten und diese Pflicht auch ihren Mitarbeitern, anderen Hilfspersonen und Dritten, zu überbinden.

Der Kunde ist einverstanden, dass Informattec zur Wahrung eigener Ansprüche und zur Einhaltung eigener Verpflichtungen im Rahmen des periodischen Berichtswesens detaillierte Informationen wie z.B. Verkaufspreise und Mengen sowie Namen und Adresse des Kunden bearbeitet und an ihre Hersteller / Lieferanten im In- und Ausland übermittelt.

1.7.2 Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich selbst und ihre Mitarbeiter, andere Hilfspersonen und beigezogene Dritte, alle nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verträgen erhalten oder erfahren und die sich auf die geschäftliche Sphäre der anderen Partei beziehen, streng vertraulich zu behandeln.

Informattec ist es gestattet, Logo, Firmennamen und Projektbeschreibung als Referenz zu nutzen und einen Link auf den Internetauftritt des Kunden zu setzen.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien zeitlich unbefristet weiter und ist auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

1.8 Beendigung des Vertrags

Unmittelbar nach Beendigung des Vertrags wird der Kunde Informattec alle Unterlagen, Analyseprogramme, Testhilfen usw. herausgeben, welche sich im Zusammenhang mit der Erfüllung beim Kunden befinden.

Die Bestimmungen über Geheimhaltung und Datenschutz, Abwerbeverbot, Gewährleistung und Haftung, und die allgemeinen Schlussbestimmungen bleiben über das Datum der Vertragsbeendigung hinaus in Kraft.

1.9 Kündigung bei unbestimmter Laufzeit

Verträge mit unbestimmter Laufzeit, wozu auch Verträge gehören, welche sich nach dem Ende ihrer Laufzeit automatisch erneuern, wie Wartungsverträge, Subscription- bzw. SaaS-Verträge oder SLA (Service Level Agreements) müssen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen vor Ende ihrer Laufzeit schriftlich gekündigt werden. Diese Kündigungsfrist ersetzt eventuell im Einzelvertrag vereinbarte kürzere oder längere Fristen. Erfolgt die Kündigung nicht fristgemäss, so läuft der Vertrag weiter.

1.10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Verträge zwischen den Parteien unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (sog. Wiener Kaufrecht) vom 11. April 1980.

Zuständig zur Entscheidung allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit den vorliegenden Verträgen sind ausschliesslich die Gerichte am Sitz von Informattec.

1.11 Schlussbestimmungen

1.11.1 Mitteilungen

Mitteilungen zur Ausübung von Rechten und Pflichten aus den Verträgen sind in schriftlicher Form, per Brief oder E-Mail und anschliessender Bestätigung, an die Adresse des Vertragspartners zu richten.

1.11.2 Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile der Verträge als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Verträge im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

2 Dienstleistungsvertrag

2.1 Gegenstand

Unter die Regelungen für Dienstleistungen fallen die Erbringung von Leistungen wie Consulting, Projektmanagement, Software-Konfiguration und -Installation, Software-Programmierung, Wartung und Support, Instruktion, Schulung und ähnliche Dienstleistungen, die von Informattec im Auftrag des Kunden erbracht werden.

2.2 Leistungen

Informattec erbringt ihre Leistungen gemäss den in den Auftragsbestätigungen vereinbarten Bedingungen, Spezifikationen und Service Level Agreements (SLA).

Sofern Informattec in den entsprechenden Auftragsbestätigungen nicht ausdrücklich werkvertragliche Leistungen verspricht, führt sie ihre Leistungen im Auftragsverhältnis aus. Informattec darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritte beiziehen.

2.3 Termine und Terminverzug

Termine gelten mit der Bereitstellung der Leistung der Informattec gemäss vereinbartem Terminplan als eingehalten.

Wenn Informattec feststellt, dass der Terminplan gefährdet ist, macht Informattec den Kunden darauf aufmerksam.

Bei Terminverzug verpflichten sich beide Vertragspartner, auf eigene Kosten dazu beizutragen, dass die Leistungen termingerecht erbracht werden können, auch wenn sie kein Verschulden an der Verzögerung haben.

Bei Terminverzug aufgrund höherer Gewalt haftet keiner der Vertragspartner. Gerät Informattec aus eigenem Verschulden mit der Einhaltung von Terminen, die vertraglich ausdrücklich als verbindliche Meilensteintermine (Fixtermine) vereinbart wurden, in Verzug, so hat der Kunde ihr zwei Mal eine angemessene, schriftlich mitgeteilte Nachfrist zu gewähren. Kommt Informattec auch der zweiten Nachfrist nicht nach, ist der Kunde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

Macht der Kunde von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so bezahlt Informattec dem Kunden alle bis dahin geleistete Zahlungen zinslos zurück. Der Kunde gibt Informattec sämtliche von Informattec erhaltenen Unterlagen, Analyseprogramme, Testhilfen usw. zurück.

Leistungen, die bereits vertragsgemäss erbracht wurden und vom Kunden als solche verwendet werden können, sind voll zu vergüten und werden vom Rücktritt nicht erfasst.

2.4 Abnahme erbrachter Leistungen

Die Abnahme erbringt den Nachweis der Funktionstüchtigkeit des Informatiksystems gemäss den vereinbarten Spezifikationen. Ist eine Abnahme vereinbart, ist es Sache des Kunden, die für eine angemessene Abnahme notwendigen Prüfungsdaten bereitzustellen.

Die Abnahme ist Sache des Kunden. Informattec ist zur Mitwirkung in der Ausführung verpflichtet.

Die Abnahme muss innert längstens 10 Tagen erfolgen, nachdem Informattec dem Kunden schriftlich die Abnahmebereitschaft der Leistung angezeigt hat. Zeigen sich bei der Abnahme erhebliche Mängel, hat der Kunde ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung bzw. Nachlieferung.

Über jede Abnahme wird ein von beiden Vertragspartnern unterzeichnetes Abnahmeprotokoll erstellt. Es hält fest, welche unwesentlichen Mängel nachzubessern sind, bzw. wegen welcher wesentlichen Mängel die Abnahme ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Unterlässt es der Kunde aus Gründen, die nicht von Informattec zu vertreten sind, eine Abnahmeprüfung durchzuführen sowie ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 20 Tagen seit Erbringung der Leistung als erfolgt.

Der produktive Einsatz von Leistungen, Teilleistungen oder des Informatiksystems als solches gilt in jedem Falle als Abnahme des produktiv eingesetzten Teils des Informatiksystems, ohne dass es einer weiteren Abnahme bedürfte.

Scheitert eine Abnahme definitiv, so gelten die Regelungen für die Unmöglichkeit der Nachbesserung im Rahmen der Gewährleistung sinngemäss.

2.5 Verrechnung der Aufwände

Sofern in der vom Kunden akzeptierten Offerte (=Auftrag) keine spezifischen Vereinbarungen über die Verrechnung der Aufwände abgemacht wurden, gelten die folgenden Bestimmungen.

Für die geleistete Arbeitszeit in den Geschäftsräumlichkeiten des Kunden gelten die im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Kostensätze. Gleiches gilt für die Spesen je Anfahrt und Person. Als Fahrzeit gilt die direkte Reisezeit zwischen dem

Arbeitsort beim Kunden und der im Vertrag genannten Niederlassung der Informattec.

Einsatzpläne unterliegen einer gemeinsamen Planung. Erfolgt eine Absage oder Kürzung des geplanten Arbeitseinsatzes weniger als 48 Stunden vor dem geplanten Einsatz, so gilt der entsprechende Einsatz als geleistet und wird in Rechnung gestellt.

Einsätze in den Geschäftsräumlichkeiten des Kunden werden entweder als 4h- (1/2 Tag) oder 8h-Einsätze (ganzer Tag) geleistet und in Rechnung gestellt. Einsätze über 8h gelten als Überzeit und werden zusätzlich verrechnet.

2.6 Vergütung und Spesen

Sofern in der vom Kunden akzeptierten Offerte (=Auftrag) keine spezifischen Vereinbarungen über die Spesenvergütung abgemacht wurden, gelten die folgenden Bestimmungen.

Der Kunde vergütet die Leistungen von Informattec gemäss den Vereinbarungen in den Dienstleistungsverträgen pauschal oder nach Aufwand.

Pauschalpreise basieren auf den bei Vertragsschluss bekannten Grundlagen. Bei nicht voraussehbarer Änderung dieser Grundlagen hat Informattec das Recht, Pauschalpreise nach Rücksprache mit dem Kunden anzupassen.

Ist kein Pauschalpreis mit Zahlungsplan vereinbart, werden die Leistungen nach Aufwand abgerechnet und monatlich in Rechnung gestellt. Aufwandpreise richten sich nach dem effektiv geleisteten Aufwand und dem vereinbarten Kostensatz.

Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen werden ohne anders lautende Vereinbarung dem Kunden separat und monatlich in Rechnung gestellt.

2.7 Gewährleistung bei Dienstleistungen

Informattec gewährleistet während einer Frist von 30 Tagen nach Abnahme gemäss Ziffer 2.4, dass ihre Leistungen, die im Projektvertrag schriftlich vereinbarten Eigenschaften aufweisen und, dass sie keine Mängel enthalten, welche die spezifikationsgemässe Nutzung erheblich beeinträchtigen. Eine weitergehende Gewährleistung wird nicht übernommen.

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Mangel auf Ursachen beruht, die ausserhalb des Einflussbereichs von Informattec liegen bzw. vom Kunden zu vertreten sind, insbesondere durch Verwendung von Komponenten, die nicht Bestandteil des Informatiksystems gemäss des betreffenden Dienstleistungsvertrags sind und für dessen vertragsgemässen Funktionieren nicht erforderlich sind bzw. wenn der Mangel darauf beruht, dass der Kunde oder ein Dritter eigenmächtig Veränderungen am Informatiksystem oder Teilen davon vorgenommen hat.

Bei Vorliegen eines Mangels kann der Kunde eine unentgeltliche Nachbesserung innert einer Nachfrist verlangen. Kann der Mangel innert der Nachfrist nicht behoben werden, so setzt der Kunde Informattec nochmals schriftlich eine der Mangelursache angemessene Nachfrist zur Behebung des Mangels an.

Scheitert die Nachbesserung definitiv, kann der Kunde eine angemessene Minderung der vereinbarten Vergütung verlangen oder bei einem erheblichen Mangel, der den Kunden an der Nutzung des Informatiksystems insgesamt hindert, vom Dienstleistungsvertrag zurücktreten. Für die Folgen eines Vertragsrücktritts gelten die Bestimmungen in Ziffer 2.3.

2.8 Change-Management

Änderungen am Leistungsumfang während der Erbringung der vertraglichen Leistung unterliegen einem geregelten Change-Management. Beide Parteien haben jederzeit das Recht, Änderungsanträge (Change Request) zu stellen.

Stellt der Kunde den Änderungsantrag, wird Informattec daraufhin den Änderungsantrag prüfen und dem Kunden schriftlich ein Änderungsangebot mitsamt den Auswirkungen auf Umfang, Dauer und Vergütung zukommen lassen. Stellt Informattec den Änderungsantrag selbst, so enthält dieser bereits das Änderungsangebot.

Bei Genehmigung des Änderungsangebot wird dieses zum integrierenden Bestandteil des bereits vorhandenen Dienstleistungsvertrags.

Ohne gegenteilige Anweisung des Kunden, wird Informattec bis zur Annahme des Änderungsangebots weiterhin seine vertraglichen Verpflichtungen gemäss dem ursprünglichen Vertrag nachkommen.

2.9 Rechte am Arbeitsergebnis

Soweit vertraglich nichts anderes bestimmt wird, verbleiben sämtliche Rechte an den gemäss diesem Dienstleistungsvertrag erstellten Arbeitsergebnissen bei Informattec.

Sofern es sich beim Arbeitsergebnis um Software handelt, erhält der Kunde ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht, die Software zu nutzen.

An anderen Arbeitsergebnissen erhält der Kunde ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht für den eigenen Gebrauch.

Auf die Lizenzierung der Software finden die Bestimmungen des jeweiligen Software-Lizenz-Vertrages Anwendung.

2.10 Abwerbverbot

Ohne schriftliche Zustimmung der Informattec, verpflichtet sich der Kunde, mit keinem unter Vertrag tätigen Mitarbeiter der Informattec oder ihrer Tochterfirma Consilix AG in Vertragsverhandlungen über einen Vertrag zur persönlichen Arbeitsleistung (Arbeitsvertrag, einfacher Auftrag oder ein anderes Vertragsverhältnis) einzutreten oder einem Mitarbeitenden direkt ein Angebot für einen solchen Vertrag zu unterbreiten. Dieses Abwerbverbot gilt während der Dauer des Dienstleistungsvertrags und während 18 Monaten nach dessen Beendigung.

Verletzt der Kunde das Abwerbverbot, so schuldet er der Informattec eine einmalige Konventionalstrafe in der Höhe des Brutto-Jahreslohns des abgeworbenen Mitarbeiters, mindestens jedoch von CHF 100'000 unter Vorbehalt des Rechts zur Geltendmachung von weiteren nachgewiesenen Schäden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur weiteren Einhaltung des Abwerbverbots.

3 Verkauf und Lieferung von Produkten

3.1 Gegenstand

„Produkte“ sind von Informattec angebotene und vertriebene Software. Informattec liefert dem Kunden die in der Auftragsbestätigung spezifizierten Produkte. Die Art und Menge der zu liefernden Produkte sind darin geregelt.

Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung ist jede einzelne Bestellung als separater Kaufvertrag anzusehen.

Wünscht der Besteller Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung der Informattec, so müssen diese gegenseitig schriftlich vereinbart werden. Kosten, die vor der Bestelländerung bereits entstanden sind, kann Informattec dem Kunden belasten.

Informattec kann für Bestelländerungen im Einzelfall eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von max. 5 % des Vertragsbestellwertes erheben.

3.2 Lieferung der Produkte

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist grundsätzlich die Auftragsbestätigung massgebend. Bei Fehlen einer Auftragsbestätigung ist die Offerte von Informattec oder eine anderweitig erfolgte Auftragserteilung des Kunden massgebend. Vorbehalten bleibt die Verfügbarkeit der Produkte beim Lieferanten bzw. Hersteller.

3.3 Preise und Preisänderungen

Dem Kunden werden die in der akzeptierten Offerte (=Auftrag) angebotenen Preise der Produkte in Rechnung gestellt.

Leistungen, die nicht im Verkaufspreis enthalten sind, wie z.B. Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwenderunterstützung gehen zu Lasten des Kunden.

3.4 Gewährleistung

Informattec garantiert, dass die Produkte in funktionstüchtigem Zustand, gemäss den vom Hersteller spezifizierten Angaben, geliefert werden. Informattec haftet ausserdem für die Tauglichkeit der Produkte zum vorausgesetzten Gebrauch.

Informatec garantiert jedoch nicht die Funktionalität der Produkte innerhalb eines Informatiksystems oder mit einer bestimmten Applikation.

Informatec bietet dem Kunden die gleichen Garantie- und Gewährleistungen, die sie von den Herstellern bzw. Lieferanten erhält. Darüberhinausgehende Garantieleistungen sind ausgeschlossen.

Die Gewährleistung ist in jedem Falle ausgeschlossen für Mängel, denen eine der folgenden Ursachen zugrunde liegt:

- a. unzulängliche Wartung, insbesondere durch Nicht-Informatec-Personal; oder
- b. Nichtbeachten der Betriebs- oder Installationsvorschriften; oder
- c. zweckwidrige Benutzung der Produkte; oder
- d. Unberechtigte Eingriffe durch den Kunden oder Drittpersonen; oder
- e. nicht von Informatec vorgenommene Änderungen; oder
- f. nicht reproduzierbare Softwarefehler; oder
- g. äussere Einwirkungen, insbesondere höhere Gewalt Blitzschlag, Spannungsschwankungen, Naturgewalten sowie andere Gründe, welche weder von Informatec noch vom Hersteller bzw. Lieferanten zu vertreten sind.

3.5 Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von der Informatec gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises mit allen zusätzlichen Kosten Eigentum der Informatec.

Die Ware darf vom Kunden bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet, noch veräussert oder ohne Bewilligung vermietet werden.

Der Kunde ermächtigt Informatec, einen allfälligen Eigentumsvorbehalt ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

3.6 Gewerbliche Schutz- und Nutzungsrechte an Software

Sämtliche Schutzrechte an Softwareprodukten sind und bleiben Eigentum der Hersteller bzw. Lieferanten der Software.

Die Nutzungs- und Gewährleistungsbedingungen der von Informatec gelieferten Softwareprodukte richten sich nach den besonderen Bestimmungen des Software-Lizenzvertrages oder der diesbezüglichen AGB des Herstellers bzw. Lieferanten der Software. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Hersteller bzw. Lieferant bei einer Zuwiderhandlung gegen die Nutzungs- bzw. Lizenzbestimmungen die Aufhebung der erteilten Lizenz und Rücknahme des Produktes verlangen kann.

Bei Missachtung der Lizenzbestimmungen haftet der Kunde gegenüber dem Hersteller bzw. Lieferanten der Software.

Der Kunde verpflichtet sich, beim Weiterverkauf oder bei sonstiger Weitergabe der Softwareprodukte, dem jeweiligen Erwerber die Verpflichtungen aus den Nutzungs- und Gewährleistungsbedingungen des Herstellers bzw. Lieferanten der Software mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung zu übertragen.

3.7 Patente und Urheberrechte von Produkten Dritter

Wenn ein Dritter gegen den Kunden Ansprüche behaupten oder geltend machen sollte wegen Verletzung eines Patent-, Urheber- oder anderen gewerblichen Schutzrechtes durch gelieferte Produkte eines Dritten, so wird der Kunde Informatec schriftlich und verzugslos über solche Verletzungshinweise oder gestellte Ansprüche in Kenntnis setzen.

Informatec wird diese Hinweise umgehend an den Lieferanten bzw. Hersteller weiterleiten und diese zur Regelung der Situation auffordern.

3.8 Rechtsgewährleistung Informatec-eigener Software

Informatec leistet dem Kunden Gewähr, dass namentlich von Informatec entwickelte und zur Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung eingesetzte Informatec-eigene Software frei von Rechten Dritter ist bzw. die erforderlichen Rechte Dritter vorliegen.

Sollte der Kunde trotzdem wegen Verletzung von Schutzrechten durch Besitz und/oder Benützung der Software ins Recht gefasst werden, so ist der Kunde berechtigt, aber nicht verpflichtet, Informatec durch Streitverkündung oder analoge Vorkehr des anwendbaren Verfahrensrechts in den Prozess einzubeziehen. Es steht dem Kunden frei, Informatec die Prozessführung auf deren Kosten zu überlassen. Informatec und der Kunde sind diesfalls gegenseitig verpflichtet, einander sämtliche Informationen, die der Abwehr der Klage dienen können, auf erstes Verlangen kostenlos zu übergeben.

Soweit der Kunde im Prozess trotz angemessener Sorgfalt im eigenen Verhalten und trotz Streitverkündung an Informatec unterliegt, hat Informatec dem Kunden für sämtliche Leistungen, zu denen der Kunde verurteilt worden ist, sowie für sämtliche Gerichts- und Verfahrenskosten Ersatz zu leisten. Eine weitergehende Haftung, insbesondere eine solche für Folgeschäden beim Kunden ist ausgeschlossen.

3.9 Data Intelligence Academy (DIA)

Informatec führt eine Data Intelligence Academy (DIA) und bietet unterschiedliche Trainings an. Beim Kauf einer DIA Training Card erwerben Sie das Recht, an einem Informatec Kurs (Private oder Public / Virtuell oder Classroom) teilzunehmen. Die DIA Training Cards sind 12 Monate ab Kaufdatum gültig und können für jedes Informatec Training in jedem Schulungszentrum eingesetzt werden. Die öffentlich angegebenen Termine sind nicht verbindlich und werden erst bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl durchgeführt. Ein Anspruch auf Durchführung zum Wunschtermin besteht nicht. Informatec behält sich das Recht vor, eigene DIA Training Cards in Qlik Training Cards mit gleichem Leistungsumfang umzutauschen. Die Preise der DIA Training Cards verstehen sich pro Person und pro Tag, zzgl. MwSt. Die Rechnung wird nach Bestelleingang gestellt und ist unabhängig vom Durchführungstermin fällig.